

Zweitwohnungsteuer

Die Stadt Chemnitz erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

Zweitwohnung ist jede Wohnung, die ein/e Einwohner/in als Nebenwohnung, neben einer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Stadt Chemnitz innehat.

Ermittlungsgrundlage sind die Eintragungen im Melderegister der Stadt Chemnitz.

Stellen Sie nach Prüfung Ihrer Meldesituation fest, unzutreffend mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, so korrigieren Sie Ihren Meldestatus bitte umgehend bei der Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes/alleinigen Wohnsitzes.

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer erhoben.

Bemessungsgrundlage ist die Nettajahreskaltmiete. Der Steuersatz beträgt 10 % der Nettajahreskaltmiete.

Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Chemnitz innerhalb 1 Monats anzuzeigen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zahlungsmöglichkeiten

- Überweisung oder
- Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

Erforderliche Unterlagen

- **Zweitwohnungsteuer-Erklärung** (*Original*)
Die Übergabe der Erklärung erfolgt postalisch durch das Amt mit der Aufforderung zum Ausfüllen und Einreichen.
- **Bescheinigung der Eltern** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn am Haupt- oder Nebenwohnsitz ein Zimmer zur Verfügung steht.
- **Mietvertrag oder vergleichbare Vereinbarung** (*Kopie*)
Erforderlich soweit ein solcher besteht.
- **Fragebogen „Beschreibung der Nebenwohnung“** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn kein Mietvertrag besteht bzw. Wohneigentum vorhanden ist.
- **Heiratsurkunde** (*Kopie*)

Nur erforderlich, wenn:

- die eheliche Wohnung außerhalb von Chemnitz liegt und
 - die Nebenwohnung aus beruflichen Gründen allein ohne den Ehepartner gehalten wird und
 - die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.
- **Nachweis des Arbeitgebers** (*Kopie*)

Nur erforderlich, wenn:

- die eheliche Wohnung außerhalb von Chemnitz liegt und
- die Nebenwohnung aus beruflichen Gründen allein ohne den Ehepartner gehalten wird und
- die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-2101
- Telefon: 0371 488-2253
- Fax: 0371 488-2299
- E-Mail: a21@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Sofern im Ergebnis der Prüfung der Steuererklärung keine Steuerpflicht besteht, ergeht vom Amt keine weitere Nachricht.
- Wird aufgrund der Erklärung eine Steuerpflicht festgestellt, erfolgt die Festsetzung der Zweitwohnungsteuer durch **Bescheid**.

Zustellung:

- Grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post an den Nebenwohnsitz.
- Sollte eine davon abweichende Zustellung gewünscht sein (z.B. an Hauptwohnung oder Steuerberater, etc.), ist dies bei Antragstellung gesondert mitzuteilen.

Bearbeitungszeit

ca. 4 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Chemnitz](#)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Zuständige Stelle

Kassen- und Steueramt

Moritzhof / BVZ I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 2101

Fax: +49 371 488 2299

E-Mail.: a21@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-2101

E-Mail a21@stadt-chemnitz.de